

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Internationales und Berufliche
Vorsorge
Frau Martina Stocker
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 26. April 2012

Bericht Zukunft 2. Säule – Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme. Gerne möchten wir Ihnen unsere Bemerkungen zu den aufgeworfenen Fragestellungen und Lösungsansätzen mitteilen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die berufliche Vorsorge ist eine der beiden tragenden Säulen der Schweizer Altersvorsorge. Die Arbeitnehmenden und RentnerInnen sind auf ihre Leistungen angewiesen. Das BVG muss deshalb so ausgestaltet sein, dass die Renten zusammen mit der AHV ein gutes und sicheres Einkommen ergeben.

Die berufliche Vorsorge basiert auf den Prinzipien der Sozialversicherung: Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen Beiträge für die Finanzierung einer Rentenleistung beim Eintreffen eines Risikos. Sie tragen Verantwortung für das Funktionieren dieses Sozialwerks. Darum ist klar festzuhalten, dass keine Dritten (Lebensversicherungen u.a.) auf Kosten der Versicherten aus diesem Vorsorgewerk Geld abzweigen dürfen, das ihnen nicht zusteht.

Die Leistungsfähigkeit der Altersvorsorge ist heute ungenügend. Für tiefe bis mittlere Einkommen reichen die angestrebten Ersatzquoten von 60 % nicht aus, um im Alter die gewohnte Lebensführung zu garantieren. Für diese Einkommensgruppen müssen die Renten über eine Stärkung der AHV erhöht werden.

Angesichts der grossen Bedeutung der 2. Säule erfordert ein Bericht über die Zukunft der zweiten Säule fundierte Analysen. Wir sind konsterniert, dass der Bundesrat ohne vertiefte Abklärungen Aussagen über die künftige Renditeentwicklung und Lebenserwartung macht, die auf eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes hinauslaufen.

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund bleibt die Zielsetzung des Berichts sowie dessen Agenda unklar. Wir möchten warnen vor einem Reformprozess in der Salamtaktik. Der Referendumssieg gegen die Senkung des Mindestumwandlungssatzes im 2010 zeigte deutlich, dass partielle Anpassungen als Angriff auf die soziale Sicherheit verstanden werden und letztlich zum

Vertrauensverlust führen. Unklar bleibt auch die zeitliche Dimension. Im Kapitaldeckungsverfahren hat die Zeitachse eine hohe Bedeutung. Heutige Entscheidungen dürfen nicht einzig aufgrund der aktuellen Ausgangslage gefällt werden, sondern müssen in Anbetracht der zeitlichen Entwicklungen begutachtet werden.

Die Rolle der beruflichen Vorsorge im 3-Säulen-System

Wir pflichten der Analyse des Bundesamtes für Sozialversicherungen bei, dass für tiefe bis mittlere Einkommen die angestrebten Ersatzquoten von 60 % nicht ausreichen, um im Alter die gewohnte Lebensführung zu garantieren. Auch eine kontinuierliche Erwerbstätigkeit ist heute kein Garant für ein adäquates Renteneinkommen.

Besonders Frauen mit tiefem Einkommen, die häufig von einer Erwerbstätigkeit mit geringem Stellenpensum stammen, verfügen heute über eine ungenügende Altersvorsorge. Bei Mehrfachanstellungen wirkt sich der kumulierte Koordinationsabzug negativ aus. Diese Problematik tritt auch bei Paarhaushalten auf, in denen das Haushaltseinkommen aus zwei verschiedenen Teilzeitanstellungen kommt.

Der SGB erachtet die Anhebung der Ersatzquoten für tiefe bis mittlere Einkommen als dringlich. Die Lösung liegt dabei nicht in einem Ausbau der Ergänzungsleistungen, denn diese sollen bei Erwerbsbiographien mit längeren Unterbrüchen und vor allem als Pflegefinanzierung zum Tragen kommen. Höhere Ersatzquoten für tiefe und mittlere Einkommen können jedoch wegen der geringeren Solidaritätswirkung kaum über die berufliche Vorsorge realisiert werden. Vielmehr drängt sich eine Stärkung der AHV auf.

Sind Sie dafür, die Möglichkeit zur Fortführung der 2. Säule bei Erwerbsunterbrüchen zu erweitern (2.4.2.2)?

Wir stimmen dem Vorschlag zu, sehen jedoch darin keine Verbesserung des Vorsorgeniveaus von Personen mit tiefem oder mittlerem Einkommen. Denn eine solche freiwillige Versicherung ist einzig für Nichterwerbstätige zugänglich, die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen.

Sind Sie dafür, Arbeitnehmende im Dienste mehrerer Arbeitgeber der obligatorischen Versicherung zu unterstellen, wenn die Summe ihrer Löhne die BVG-Schwelle erreicht (2.4.2.3)?

Den Vorschlag finden wir richtig und nötig. Heute sind Arbeitnehmende mit Mehrfachanstellungen (z.B. 2 Anstellungen mit 40 % Pensum) benachteiligt wegen des doppelten Koordinationsabzugs.

Sind Sie dafür, die Information zur freiwilligen Versicherung durch eine Weisung der Oberaufsichtskommission zu verbessern (2.4.2.4)?

Wir erachten die Massnahme als wenig zielführend.

Sind Sie dafür, die Selbstständigerwerbenden der obligatorischen Versicherung zu unterstellen (2.4.2.5)?

Wir lehnen den Vorschlag eines Obligatoriums für Selbständige ab. Die berufliche Vorsorge fusst auf dem Grundsatz der Personalfürsorge. Bei selbständig Erwerbenden entfällt dieser Aspekt.

Sind Sie dafür, in Sachen Kapitalbezüge den status quo zu belassen (2.4.3.2)?

Für den SGB muss die Ausrichtung der beruflichen Vorsorge klar in der Rentenversicherung liegen. Der Trend zum Kapitalbezug bereitet dem SGB Sorge. Die Senkung der Umwandlungssätze im überobligatorischen Bereich hat diesen Trend verstärkt. Die Aussicht auf eine tiefere Rente führt zur Bevorzugung des Kapitalbezugs. Der Status quo führt zu einem tieferen Vorsorgeniveau im Alter und wird daher vom SGB als anpassungswürdig befunden. Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass sich der Kapitalbezug im Alter bzw. der Vorbezug für Wohneigentumserwerb auch bei tiefen und mittleren Einkommen einer grossen Beliebtheit erfreut. Für diese Einkommensklassen stellt das Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge meistens das einzige Sparkapital dar, auf das man auch Zugriff haben möchte.

Sind Sie dafür, dass das obligatorische Altersguthaben gar nicht und das überobligatorische Altersguthaben vollständig bzw. nur teilweise als Kapital bezogen werden kann (2.4.3.3)?

Die Vorschläge gehen in die richtige Richtung. Es bleiben aber Fragen offen, welche Auswirkungen die Beschränkung des Kapitalbezugs auf umhüllende Vorsorgelösungen haben können.

Sind Sie dafür, dass die Vorsorgeeinrichtungen nicht vorsehen können, bei der Pensionierung mehr als einen Viertel des Altersguthabens als Kapital auszubezahlen (2.4.3.5)?

In Alternative zum obigen Vorschlag könnte auch die Beschränkung auf 1/4 ein Lösungsansatz sein, allenfalls auf 1/3.

Sind Sie dafür, dass das Altersguthaben zu Zwecken der Wohneigentumsförderung nur noch in der Höhe, wie es im Alter 40 bestand, bezogen werden kann (2.4.3.6)?

Der Vorschlag erscheint uns angebracht.

Sind Sie dafür, dass jegliche Möglichkeiten des Kapitalbezugs abgeschafft werden (2.4.3.7)?

Eine Abschaffung der Möglichkeiten des Kapitalbezugs (inkl. WEF) erscheint uns als nicht gangbar.

Sind Sie dafür, dass geringfügige Altersguthaben nicht mehr bar ausgezahlt werden können?

Den Vorschlag erachten wir als nicht zielführend.

Sind Sie dafür, die Möglichkeit zur Fortführung der 3. Säule bei Erwerbsunterbrüchen einzuführen?

Eine weitere Förderung der 3. Säule ist nicht angezeigt. Das Alterssparen in die 3. Säule können sich nur Gutsituierte leisten. Weitere Steuerprivilegien für diese Einkommensklassen lehnen wir ab.

Sind Sie dafür, das Mindestrücktrittsalter auf 60 Jahre anzuheben (2.4.5.2)?

Wir lehnen die Anhebung des Mindestrücktrittsalters von 58 auf 60 Jahre ab. Die Vorsorgeeinrichtungen sollen nach ihren finanziellen Möglichkeiten und der Lebensarbeitszeit in ihrer Branche möglichst autonom über das Rücktrittsalter entscheiden können.

Kassenlandschaft

Grössere Vorsorgeeinrichtungen können in der Regel kostengünstiger wirtschaften als kleine Pensionskassen. Sie profitieren von Skaleneffekten bei der Vermögensverwaltung oder tätigen die Anlagen selber, was in vielen Fällen geringere Vermögensverwaltungskosten zur Folge hat. Dies würde für eine Mindestgrösse der Pensionskassen sprechen. Wir gehen aber davon aus, dass der Konzentrationsprozess auch ohne gesetzliche Regulierung weiter gehen wird. Zudem möchten wir auch die Vorzüge des heutigen Systems unterstreichen. Die betriebliche Anknüpfung, die mit den kleinen Kassen einhergeht, ermöglicht es, betriebsspezifische Vorsorgelösungen zu treffen und stärkt die Identifikation.

Wir vermissen im Bericht einen Überblick über die verschiedenen Typen der Vorsorgeeinrichtung und eine Analyse ihrer Stärken und Schwächen.

Sind Sie für die Einheitskasse (3.3.1.2)?

Der SGB erachtet eine Einheitskasse in der beruflichen Vorsorge als wenig opportun. Dadurch würde der betriebliche Charakter der beruflichen Vorsorge faktisch aufgehoben.

Sind Sie für die Festlegung einer Mindestgrösse für Vorsorgeeinrichtungen (3.3.1.4)?

Nach Ansicht des SGB braucht es keine Regulierung über die Mindestgrösse.

Freie Pensionskassenwahl

Der SGB lehnt die freie Pensionskassenwahl klar ab. Vielmehr sollte der Fokus auf die bestehenden Probleme bei der Wahl der Vorsorgeeinrichtung gelegt werden. Die Mitwirkung der Arbeitnehmenden beim Anschluss oder bei der Auflösung des bestehenden Anschlusses (Art. 11 BVG) ist in der Praxis nicht gut umgesetzt. So müssten die Arbeitnehmenden im Bereich der weitergehenden Vorsorge auch Mitwirkungsrechte haben.

Der SGB lehnt auch die mit der 1. BVG-Revision eingeführten Wahlmöglichkeiten für individuelle Anlagenstrategien ab.

Parität

Anders als im Bericht beschrieben, ortet der SGB bei der paritätischen Verwaltung einige Problemfelder:

- Auch gewählte Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen sind höchst ungenügend gegen Kündigungen geschützt. Art. 336 Abs. 2 lit. b OR normiert zwar die Umkehr der Beweislast über den Kündigungsgrund. Die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichts hat jedoch den Kündigungsschutz stark ausgehöhlt, so dass gewählte Arbeitnehmervertreter auch ohne begründeten Anlass die Stelle verlieren können. Solange die Ausübung der Funktion als Arbeitnehmervertreter im obersten Organ unter dem Damoklesschwert einer Kündigung steht, hinkt die paritätische Verwaltung. Daher fordert der SGB auch in diesem Kontext, dass gewählte Arbeitnehmervertreter und -vertreterinnen bei missbräuchlichem Kündigungsgrund die Wiedereinstellungsmöglichkeit erhalten.
- Unklarheiten bestehen immer noch bei der Definition der Arbeitnehmerfunktion. So gibt es in der Praxis immer wieder Situationen, in denen etwa Personalchefs als Arbeitnehmervertreter amtieren.

- In den Sammelstiftungen der Lebensversicherer ist die paritätische Verwaltung auch heute nur pro forma.

Sind Sie dafür, dass die Durchführung von Wahlen bei grossen Sammeleinrichtungen mittels einer Weisung der Obergerichtskommission verbessert wird (5.3.1.2)?

Das heutige System, das bei Sammelstiftungen verschiedene Formen der Wahlen zulässt, hat zu einem Sammelsurium von Möglichkeiten geführt, die aber die Parität nicht gestärkt haben. Es braucht die Festlegung eines „Königswegs“, damit die paritätische Verwaltung auch in Sammelstiftungen real umgesetzt wird. Aufgrund der zahlreichen Anschlüsse und der dadurch erschwerten Kandidatensuche, erscheint es uns angezeigt, auf eine Listenwahl zu setzen. Der Wahlvorschlag würde über die Arbeitnehmerverbände und Arbeitgeberverbände erfolgen. Die Verbände suchen geeignete Kandidaten in den angeschlossenen Firmen oder schlagen externe Vertreter vor. Das Vorschlagsrecht der Verbände und die Möglichkeit der externen Vertretung bedürfen – für eine allgemeine Geltung – einer Grundlage auf Verordnungsstufe. Folglich würde die vorgeschlagene Weisung seitens der Obergerichtskommission wenig bringen. Der SGB geht davon aus, dass die Verbesserung der paritätischen Verwaltung bei Sammeleinrichtungen Sache des Verordnungsgebers ist.

Anlagebestimmungen

Die geltenden Anlagevorschriften sind für den SGB nicht nachvollziehbar und gehören angepasst. So ist etwa die Ausweitung der Anlagemöglichkeit bei den alternativen Anlagen systemfremd. Alternative Anlagen bieten etliche Probleme auf der technischen Ebene (Komplexität, Kosten, Risiken), aber es stellen sich auch wirtschaftlich-ethische Fragen. Die Lösung dieser Probleme kann nicht allein dem obersten Organ einer Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Eine strengere Regulierung tut hier Not. Wie die in Auftrag gegebene Studie des BSV über die Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule gezeigt hat, weisen insbesondere Hedge Funds eine ungünstige Kostenstruktur auf. Die Studie qualifiziert die alternativen Anlagen als Kostentreiber Nr. 1 in der beruflichen Vorsorge. Folglich muss bereits aus Kostengründen die Anlagequote für alternative Anlagen reduziert werden.

Nicht nur die Höhe der Kosten ist ein Kritikpunkt, sondern auch die fehlende Transparenz. In der beruflichen Vorsorge sollten keine Anlagen getätigt werden dürfen, deren Gebühren und Kosten nicht abschätzbar sind. Solange die Kosten der Finanzprodukte für die Anleger nicht klar aufgeschlüsselt werden können, dürfen Vorsorgeeinrichtungen nicht in solche Finanzprodukte investieren.

Sind Sie dafür, an Zweckgesellschaften ausgelagerte Forderungen (insb. synthetische und reststrukturierte Forderungen) anders zu behandeln als klassische feste Forderungen (6.4.1.2)?

Wir unterstützen den Vorschlag einer klareren Ausweisung der Forderungstitel.

Sind Sie dafür, die Securities Lending und Repo Geschäfte zu regeln (6.4.2.2)?

Wir erachten eine klare Regulierung über die Investitionen in solche Geschäfte als zwingend nötig. Es braucht strenge Auflagen um zu verhindern, dass Vorsorgeeinrichtungen mangels Kenntnis der Risiken ungünstige Anlagen tätigen.

Sind Sie dafür, die Anlagelimiten anzupassen (6.4.3.2)?

Der SGB spricht sich für die Anpassung der Anlagelimiten zu Gunsten der Immobilien und zu Lasten der alternativen Anlagen aus. Die im 2009 eingeführten neuen Anlagelimiten mit einer stärkeren Gewichtung der alternativen Anlagen haben zum Vertrauensverlust beigetragen. Anlagen in Immobilien haben sich gerade in den letzten 3 Jahren als einzig valable Renditequelle erwiesen, so dass die Senkung ihrer Quote als wenig verständlich daherkommt.

Vollversicherung und Mindestquote

Die starke Stellung der privaten Versicherungsgesellschaften in der beruflichen Vorsorge widerspricht ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ausrichtung. Die einbezahlten Beiträge in eine Sozialversicherung sollen vollumfänglich, bzw. nach Abzug der entstandenen Spesen, den Versicherten beim Eintritt des versicherten Risikos zu Gute kommen. Dass Dritte daran einen Gewinn abschöpfen, ist systemfremd.

Da Vollversicherungen in der Regel BVG-Leistungen im Minimum versichern, ist für Lebensversicherer die Höhe des Mindestumwandlungssatz eine zentrale Grösse. Dabei kommt dem Mindestumwandlungssatz nicht nur eine Bedeutung als Leistungsgarantie für die Rentenhöhe zu, sondern der Mindestumwandlungssatz ist ein Regulativ für die Gewinnverteilung. Denn die Versicherten partizipieren in Vollversicherungslösungen weit weniger an den erwirtschafteten Gewinnen als die Versicherten von autonomen Vorsorgeeinrichtungen.

Heute haben die Lebensversicherer ein System garantierter Gewinne geschaffen. Durch überhöhte Risikoprämien blähen sie den Ertrag auf, von dem sie maximal 10 % als Entschädigung abschöpfen können. Die jährlich erwirtschafteten Überschüsse kommen nicht direkt den Versicherten zu Gute, sondern können sogar als Eigenkapital der Versicherungsgesellschaften gezählt werden.

Sind Sie dafür, dass die nachträgliche Verrechnungsmöglichkeit von administrativen Kosten aufgehoben wird und autonome und teilautonome Sammeleinrichtungen kostendeckende Kostenprämien erheben (8.4.1.2)?

Die Kostenprämien werden aus Marketinggründen bewusst tief gehalten, um den Anschein tiefer Verwaltungskosten zu erwecken. Die Aufwendungen im Kostenprozess übersteigen die Einnahmen bei beinahe jedem Versicherer, und dies konstant über die Jahre. Damit wird den Versicherten Sand in die Augen gestreut. Solche intransparenten Kostenvorgänge müssen unterbunden werden. Denn es dürfte schwierig sein, Kosteneinsparungen umzusetzen, wenn überhöhte Kosten stets verrechnet werden können.

Sind Sie dafür, dass die glättende Funktion des Überschussfonds eingeschränkt wird bzw. dass der (freie) Überschussfonds abgeschafft wird (8.4.2.2)?

Bei der Funktion des Überschussfonds bestehen viele offene Fragen: Grundsätzlich betrachtet, erfolgen bei Versicherungslösungen zahlreiche Rückstellungen, so dass die glättende Wirkung des Überschussfonds eigentlich in den Hintergrund treten müsste. Dass die Versicherungsgesellschaft den freien Teil am Überschussfonds als eigenes Solvenzkapital anrechnen kann, ist für die Versicherungsgesellschaft ein weiterer doppelter Boden, der ihre Geschäftsrisiken mindert. Diese Funktion müsste zumindest entschädigt werden. Die Frage der Verzinsung des Überschussfonds muss daher auch angegangen werden.

Sind Sie dafür, dass die Höhe der Mindestquote (unter Beachtung des SST) überprüft wird?

Ja, die Mindestquote von 90 %, welche den Versicherungsnehmern zusteht, muss zumindest bei Weiterführung der ertragsbasierten Methode erhöht werden.

Sind Sie dafür, dass ein Zielkapital für die berufliche Vorsorge mit einer bestimmten Entschädigung festgelegt wird (8.4.3.3)?

Dass die Versicherungsgesellschaften für ihre Kapitalgarantie entschädigt werden müssen, liegt auf der Hand. Heute definieren die Versicherungsgesellschaften alleine, wie hoch die Entschädigung ausfällt. Dieses Vorgehen kann im Sozialversicherungssystem nicht angehen. Hier muss ein anderer Ansatz als im privaten Versicherungswesen gewählt werden. Als erstes muss Klarheit und Transparenz über die übernommene Kapitalgarantie herrschen, als zweites muss die Entschädigung für die Kapitalgarantie definiert werden.

Sind Sie dafür, dass den kollektiven Sammeleinrichtungen die Vollversicherung verboten wird bzw. dass ihnen nur noch die Risikorückdeckung erlaubt wird (8.4.4.1)?

Solange an der heutigen Ertragsverteilung festgehalten wird, erachten wir die Vollversicherungen von Lebensversicherern als systemfremd, die nicht weiter zu führen sind.

Sind Sie dafür, dass das angelsächsische Modells mit oder ohne Mindestquotenregelung eingeführt wird (8.4.4.2)?

Diesen Vorschlag erachten wir als wenig zielführend.

Sind Sie dafür, dass für die Kollektivversicherung berufliche Vorsorge eine separate juristische Person gebildet wird (8.4.4.3)?

Diesen Vorschlag erachten wir als wenig zielführend.

Sind Sie für eine Konzentration auf die ertragsbasierte Methode (8.4.4.4)?

Der SGB lehnt die ertragsbasierte Methode ab. Dass Dienstleister am Ertrag partizipieren, ist unüblich. In einer normalen Geschäftslogik partizipieren Dienstleister am Gewinn. Dies sollte auch im Geschäft der Vollversicherung gelten. Im Übrigen stellt diese Praxis im internationalen Vergleich ein Unikum dar. Andere Länder, wie etwa Deutschland, wenden die ertragsbasierte Methode nur im System der privaten Lebensversicherungen an.

Sind Sie dafür, dass der Saldo des Risikoprozesses in Prozenten der Risikoprämien beschränkt wird (8.4.4.5)?

Ja, denn die überhöhten Risikoprämien verfälschen die Erträge. Vergleicht man die Einnahmen (Risikoprämien) mit den Ausgaben (Aufwendungen im Risikoprozess inkl. Bildung von Rückstellungen), stellt man fest, dass die Lebensversicherer alleine 2010 fast 703 Millionen Franken mehr eingenommen als ausgegeben haben. Seit 2007 summieren sich die jährlichen Überschüsse auf ein Total von 3.8 Milliarden Franken. Die Finma, die gemäss Art. 38 des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife zuständig ist, toleriert die zum Teil überrissenen Prämien der Lebensversicherer. Angesichts dieser Zahlen lässt sich der Eindruck nicht verhindern, dass die Finma ihrer gesetzlichen Pflicht, die Versicherten vor missbräuchlichen Prämien zu schützen, säumig ist. Der Interpretationsspielraum der Finma, ab wann eine Prämie

als missbräuchlich angesehen werden kann, bzw. unter welchen Prozentsatz die Schadenquote sinken muss, ist viel zu gross und für Dritte nicht nachvollziehbar.

Sind Sie für die Paketlösung „Transparenz plus“ (8.4.4.6)?

Die Paketlösung alleine genügt dem SGB nicht.

Punkt 1 betrifft die bessere Lesbarkeit des Offenlegungsberichts der Finma: Das gehört schon heute zum Auftrag der Finma. Punkt 1 ist nichts weiter als eine Erinnerung bzw. Ermahnung.

Punkt 2 und 4 befassen sich mit weiteren Transparenzvorschriften: Transparenz allein genügt nicht. Es müssen auch Höhen oder zumindest Bandbreiten definiert werden.

Punkt 3 betrifft die Tarifierungsrichtlinien im Bereich der Risikoprämien: Dies ist dringend nötig. Die Finma ist zwar aktuell dran, sie liegt aber im Rückstand. Denn heute kommt die Finma ihrem gesetzlichen Auftrag, die Versicherten vor Missbrauch zu schützen, nicht nach.

Punkt 5 fordert die direkte Verzinsung des Überschussfonds: Dies wird vom SGB unterstützt.

Punkt 6 beinhaltet die Einschränkung der Verrechenbarkeit von negativen Ergebnissen mit dem freien Teil des Überschussfonds: Der SGB spricht sich dafür aus.

Mindestumwandlungssatz

Der SGB erachtet die Erörterung der Ausgangslage als ungenügend. Die Erörterung gibt einzig die gängige Auffassung der Pensionskassenwelt wieder, dass die Lebenserwartung steigt und die Kapitalrenditen sinken. Von einem Bericht des Bundesrates, der eine allfällige Senkung der Altersrenten nach sich ziehen könnte, muss eine fundierte Analyse der Situation erwartet werden können. Dies umso mehr wegen der wuchtigen Ablehnung der Senkung des Mindestumwandlungssatzes im März 2010. Die im Bericht enthaltene Aussage, dass trotz massiver Ablehnung der Reform ein Mindestumwandlungssatz von 6,4 % mit Zeithorizont 2015 weitgehend akzeptiert ist, trifft nicht zu. Das Stimmvolk hat nicht nur gegen tiefere Altersrenten abgestimmt, sondern auch sein Missbehagen gegenüber der 2. Säule geäussert.

Der SGB hat in seinen im März publizierten Untersuchungen über die Berufliche Vorsorge (SGB Dossier 83-85) erhebliche Unstimmigkeiten bei den Annahmen über den Mindestumwandlungssatz gefunden. Insbesondere bei der Renditeentwicklung sowie der Lebenserwartung sind zusätzliche Abklärungen nötig.

Der SGB erwartet eine vertiefte Abklärung folgender Fragen:

- Welches sind die Gründe für das aktuelle tiefe Zinsniveau? Handelt es sich um eine vorübergehende Situation oder gibt es Gründe, dass es anhält?
- Sind die in der beruflichen Vorsorge angewendeten biometrischen Daten repräsentativ? Auch bezüglich den Versicherten in BVG-Minimum Vorsorgeeinrichtungen? Wieso gibt es keine öffentlich zugänglichen Datengrundlagen, welche den gesamten Versichertenbestand abbilden?
- Wie viele künftige Rentner und Rentnerinnen sind genau von einer Rentenkürzung betroffen? Welche Aussagen können über ihre Lebenserwartung gemacht werden?

- Welche Kosten zieht ein Mindestumwandlungssatz von 6,8 % heute genau nach sich? Die im Bericht erwähnten jährlichen 600 Millionen stehen im Widerspruch zu den ebenfalls im Bericht erwähnten 25.5 bis 75 Mio. Kosten für die Kompensationszahlungen.
- Wie viele Kassen sind heute von einem „überhöhten“ Mindestumwandlungssatz betroffen? Welche Finanzierungslücken entstehen ihnen dadurch?
- Welche Kosteneinsparungen lassen sich rasch umsetzen? Welche Auswirkungen hätten Kosteneinsparungen auf die Finanzierung der Rentenleistungen?

Sind Sie dafür, den Mindestumwandlungssatz zu senken (9.4.1.2)?

Der SGB ist gegen die Senkung des Mindestumwandlungssatzes. Zum einen fehlt wie oben beschrieben eine fundierte Analyse der Ausgangslage. Zum anderen ist der Mindestumwandlungssatz von 6,8 % eine Leistungsgarantie für die Altersrenten von Erwerbstätigen mit kleinen und mittleren Einkommen. Eine Senkung dieser ohnehin schon tiefen Renten liegt nicht drin. Schon heute reicht das Renteneinkommen von Personen, die über ein Erwerbseinkommen von rund 20'000 bis 83'000 Franken verfügen, nicht aus, um auch im Alter die gewohnte Lebensführung zu sichern. Wie im Bericht aufgezeigt, bewegen sich heute die Ersatzquoten für diese Personen unter der angestrebten Quote von 60 %. In diesen Einkommenskategorien ist zudem auch nicht mit substantiellen Vermögenseinkünften aus der dritten Säule oder weiteren Vermögenswerten zu rechnen. Zudem können Versicherungsgesellschaften aus der Rentenfinanzierung derselben Personen überhöhte Profite ziehen und weitere Dritte erhalten hohe Spesen.

Wir vermissen im Bericht eine fundierte Auseinandersetzung mit der zeitlichen Dimension des festzulegenden Mindestumwandlungssatzes. Denn falls sich das Renditetief als vorübergehendes Phänomen herausstellt, würde eine rasche Senkung dazu führen, dass die Altersrenten unbegründet gekürzt werden. Die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zur Garantie der Leistungshöhe zielen in erster Linie auf eine Anhebung des Altersguthabens, die sich über Jahre hinausziehen wird. Eine rasche Senkung würde also trotz dieser Massnahmen für eine Übergangsgeneration zu Renteneinbussen führen, ausser die Einbussen würden durch umlagefinanzierte Zuschüsse ausgeglichen werden. Hierzu fehlen noch weitgehend die Kostenabschätzungen.

Sind Sie dafür, den Mindestumwandlungssatz im Gesetz festzulegen (9.4.1.3)?

Für den SGB muss der Mindestumwandlungssatz in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegt sein. Ein Leistungsparameter, welcher die Höhe der Rente mitbestimmt, braucht im System der Sozialversicherung eine demokratische Legitimation.

Sind Sie dafür, dass der Mindestumwandlungssatz vom Bundesrat festgelegt wird (9.4.1.4)?

Der SGB lehnt die Kompetenzverschiebung zu Gunsten des Verordnungsgebers klar ab.

Sind Sie dafür, das Rücktrittsalter anzuheben (9.4.1.5)?

Wir lehnen die Erhöhung des Rücktrittsalters sowohl in der ersten als auch in der zweiten Säule ab. Wir möchten auch davor warnen, das Rücktrittsalter nur in der zweiten Säule anzuheben. Denn daraus würde das Zusammenspiel der ersten und zweiten Säule ins Wanken geraten.

Sind Sie dafür, den Umwandlungssatz im Gesetz auf einen vorsichtigen Wert festzulegen und ein System mit variablen Rentenzuschlägen einzuführen (9.4.1.6)?

Der SGB lehnt den Vorschlag ab. Die Altersvorsorge nach BVG ist eine Rentenversicherung, die auf einer Rentengarantie beruht.

Sind Sie dafür, dass der Mindestumwandlungssatz vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung festgelegt wird (9.4.1.7)?

Der Vorschlag käme der Abschaffung des Mindestumwandlungssatzes gleich und wird daher vom SGB abgelehnt.

Solvenz und Wertschwankungsreserven

Die Solvenz einer Vorsorgeeinrichtung misst sich an unterschiedlichen Kriterien und unterscheidet sich stark von Kasse zu Kasse. Folglich wäre es falsch, starre Regeln aufzusetzen, welche den Gegebenheiten der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung nicht Rechnung tragen.

Sind Sie dafür, für autonome und teilautonome Sammeleinrichtungen eine einheitliche Methode zur Bestimmung des Zielwerts der Wertschwankungsreserve zu definieren?

Wir erachten eine einheitliche Methode als verfehlt.

Sind Sie dafür, die Wertschwankungsreserve als versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital zu behandeln?

Unserer Ansicht nach dürfen auch künftig Wertschwankungsreserven nicht als notwendiges Vorsorgekapital betrachtet werden. Den Vorsorgeeinrichtungen würde dadurch ein erhebliches Mass an Gestaltungsspielraum weggenommen werden.

Sind Sie dafür, dass die Vorsorgeeinrichtungen den ökonomischen Deckungsgrad als internes Instrument verwenden?

Wir lehnen eine Verpflichtung ab. Aber schon heute können Vorsorgeeinrichtungen auf ihren Wunsch hin den ökonomischen Deckungsgrad feststellen lassen, folglich ist die Tragweite des Vorschlags unklar.

Sind Sie dafür, Leistungsverbesserungen bei unvollständig geäufter Wertschwankungsreserve nicht mehr zuzulassen?

Der SGB unterstützt den in der Verordnungsanpassung zur Strukturreform gewählten Weg des Verbots von Leistungsverbesserungen bei unvollständig geäuften Wertschwankungsreserven bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Eine Ausweitung des Verbots auch auf andere Vorsorgeeinrichtungen ist jedoch nicht angezeigt. Wir lehnen eine Verpflichtung ab.

Mindestzinssatz

Sind Sie dafür, dass die Verzinsung der Altersguthaben vom obersten Organ frei entschieden werden kann?

Nein, denn die Festlegung eines eigenen Mindestzinssatzes pro Vorsorgeeinrichtung schafft den Mindestzins als garantierten Leistungsparameter ab.

Sind Sie dafür, dass die Mehrheitsformel der BVG-Kommission indikativ als Basis zur Berechnung des Mindestzinssatzes verwendet wird?

Der SGB erachtet die Mehrheitsformel der BVG-Kommission als falsch. Sie entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag in Art. 15 BVG und sollte daher nicht als Grundlage für die Bestimmung des Mindestzinssatzes herangezogen werden.

Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

Die berufliche Vorsorge ist eine Rentenversicherung. Die Renten müssen im Alter mindestens nominal gesichert sein, ansonsten ist die Berechtigung eines kollektiven Zwangssparsystems in Frage gestellt. Eine Rentenversicherung würde eine gesetzliche Sicherung der Kaufkraft nach sich ziehen. Diese fehlt jedoch in der beruflichen Vorsorge. Trotz geringer Inflation spüren die heutigen Rentnerinnen und Rentner die Stagnation ihrer Renten, denn im letzten Jahrzehnt fanden kaum Teuerungsanpassungen statt. Diesen Umstand gilt es zu berücksichtigen, wenn von Sanierungsmassnahmen bei Rentnern die Rede ist.

Sind Sie dafür, dass von Rentnern vermehrt Sanierungsbeiträge eingefordert werden können?

Der SGB ist gegen eine stärkere Beteiligung der Rentner und Rentnerinnen an den Sanierungen. Die jetzigen Möglichkeiten, Rentner zur Sanierung einer Vorsorgeeinrichtung beizuziehen, dürfen nicht ausgeweitet werden. Schon heute wiegt der fehlende gesetzliche Anspruch auf eine Teuerungsanpassung der Renten schwer und muss als indirekte Sanierungsmassnahme gewertet werden.

Sind Sie dafür, dass die Renten aus einem garantierten und einem variablen, von der finanziellen Lage abhängigen Teil bestehen?

Diesen Vorschlag lehnen wir klar ab. Der Vorschlag würde zu tieferen Renten führen. Dabei dürfte die Kürzung mal grösser oder mal kleiner ausfallen. Die Vorsorgeeinrichtungen müssten einzig eine tiefere Grundrente sicherstellen. Der Verfassungsauftrag wäre dadurch nicht mehr zu erfüllen.

Sind Sie dafür, dass die Aufsichtsbehörden ein Mittel erhalten, um Sanierungsmassnahmen durchzusetzen?

Wir erachten die bestehenden administrativen Massnahmen als genügend.

Sind Sie dafür, dass Vorsorgeeinrichtungen in Überdeckung Massnahmen zur finanziellen Konsolidierung treffen können?

Der SGB erachtet präventive Sanierungsmassnahmen als nicht angebracht. Wir pflichten dem Bundesgericht bei, dass die Null- oder Minderverzinsung bei einem Deckungsgrad über 100 % nicht statthaft ist.

Sind Sie dafür, dass der Rentnerbestand bei der Auflösung eines Anschlussvertrags in die neue Kasse mitgenommen werden soll, wenn keine Vereinbarung erzielt werden kann und der Anschlussvertrag nichts vorsieht?

Der SGB unterstützt diesen Vorschlag.

Sind Sie dafür, dass Vorsorgewerke, die ihren Anschlussvertrag auflösen, verpflichtet werden, die zurückgelassenen Rentner auszufinanzieren?

Der SGB unterstützt diesen Vorschlag.

Sind Sie dafür, dass die Auffangeinrichtung Rentenverpflichtungen von solventen Vorsorgewerken, die bei einer insolventen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, übernimmt?

Wir unterstützen den Vorschlag, sofern die laufenden Rentenverpflichtungen genügend finanziert sind. Die Auffangeinrichtung kann nicht zur Rentnerkasse ausgestaltet werden.

Teilliquidation und Härtefälle

Für den SGB ist sowohl bei Entlassungen von BVG-Versicherten in untergedeckten Vorsorgeeinrichtungen als auch bei arbeitslosen älteren Arbeitnehmenden dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die Problematik der Kürzung der Austrittsleistung bei Teilliquidationen von untergedeckten Vorsorgeeinrichtungen wartet immer noch auf eine Lösung. Der Bericht Zukunft 2. Säule macht keine konkreten Vorschläge, wie gekürzte Austrittsleistungen abgedeckt werden können. Der SGB regt an, dass die Thematik auch aus Sicht des Massenentlassungsverfahrens und der Arbeitslosenunterstützung betrachtet werden muss. Die Thematik bedarf einer fundierten Abklärung.

Die Altersvorsorge von Arbeitslosen ist heute unbefriedigend gelöst. Immerhin genießen Arbeitslose während der ALV-Bezugsdauer den Risikoschutz. Es leuchtet aber nicht ein, wieso dies für die Altersvorsorge nicht gilt.

Arbeitnehmende über 50 weisen zwar eine tiefere Arbeitslosenquote als Jüngere auf. Sie sind aber stärker von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Vor allem für über 60-jährige Arbeitslose ist es sehr schwierig, eine neue Anstellung zu finden. Das Problem liegt nicht nur in der Tatsache, dass die älteren Arbeitslosen kaum ihr Altersguthaben in eine Rente umwandeln können. Diese Personen sind nach der Aussteuerung häufig gezwungen, bereits vor dem ordentlichen Rentenalter auf ihr Altersguthaben zurückzugreifen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Sind Sie dafür, dass ältere arbeitslose Personen ihr Altersguthaben bei der Auffangeinrichtung einbringen können, welche ihnen bei der Pensionierung eine Rente auszahlt?

Der SGB unterstützt diesen Vorschlag. Jedoch müsste die Stiftung Auffangeinrichtung auch Altersguthaben aufnehmen können, welche über dem BVG-Minimum liegen. Des Weiteren muss der Risikofähigkeit der Auffangeinrichtung Rechnung getragen werden. Denn mit der Übernahme von kurzfristig fällig werdenden Rentenverpflichtungen wird die Struktur der Kasse verändert.

Sind Sie dafür, dass Freizügigkeitseinrichtungen darüber informieren müssen, dass mit dem Kapital eine Rente eingekauft werden kann (12.4.1.3)?

Die Informationspflicht ist zwar löblich. Den Betroffenen bringt sie aber wenig, weil die Rente deutlich tiefer ausfällt als jene einer Vorsorgeeinrichtung.

Sind Sie dafür, dass Freizügigkeitseinrichtungen verpflichtet werden, Leistungen in Rentenform auszurichten (12.4.1.4)?

Die Verpflichtung zur Rentenauszahlung würde das System der Freizügigkeitseinrichtungen umstrukturieren. Diese müssten als Vorsorgeeinrichtung bzw. als Versicherung funktionieren. Die Lösung der Problematik muss entweder bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung oder bei der Auf-fangeinrichtung gefunden werden.

Sind Sie für die Schaffung der Möglichkeit für ältere arbeitslose Personen, den Rentenbezug bei der letzten Vorsorgeeinrichtung aufzuschieben (12.4.1.5)?

Ja, der SGB unterstützt diesen Vorschlag und fordert eine genauere Abklärung. Der Stellenverlust wenige Jahre vor der Pensionierung ist für die Betroffenen schon schlimm genug. Dass damit auch die Schmälerung ihrer Altersrente einhergeht, kann nicht länger toleriert werden. Die betroffenen Personen müssen weiterhin in der Vorsorgeeinrichtung ihres alten Arbeitgebers angeschlossen bleiben. Gleich müsste auch bei den Arbeitnehmenden vorgegangen werden, die im Rahmen einer branchenspezifischen Vorruhestandregelung ihre Erwerbstätigkeit vor dem ordentlichen Rentenalter aufgeben. Auch diese Personen müssten bei der Vorsorgeeinrichtung ihres letzten Arbeitgebers angeschlossen bleiben.

Sind Sie dafür, dass die Oberaufsichtskommission in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden die Teilliquidationsvoraussetzungen präzisiert (12.4.3.2)?

Der SGB unterstützt die Präzisierung.

Vereinfachungen, Kosten und Transparenz

Die Berufliche Vorsorge ist als Sozialversicherung ausgestaltet. Die Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber dienen zur Finanzierung von Leistungen, die beim Eintreffen von bestimmten Risiken fällig werden. In diesem Prozess entstehen zwangsläufig Kosten. Zudem sind mittlerweile viele Dienstleistungserbringer daran beteiligt, die ebenfalls entschädigt werden müssen. Diese Kosten müssen aber in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen. Für den SGB ist das heutige Verhältnis nicht angemessen. Insbesondere die Vermögensverwaltungskosten von rund 3,9 Mrd. Franken fallen zu stark ins Gewicht.

Die vom BSV in Auftrag gegebene Studie über die Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule (Mettler/Schwendener, 2011) hat nicht nur das Ausmass der Kosten aufgedeckt, sie hat auch ein beträchtliches Einsparpotential von 1,8 Mrd. Franken eruiert. Wir vermischen im Bericht Vorschläge, wie dieses Einsparpotential konkret bei den Vermögensverwaltungskosten umgesetzt werden kann. Transparenzvorschriften alleine lösen das Problem nicht. Die Kostenwahrheit ist nur der erste Schritt. Die Ausweisung aller Kosten schärft zwar das Kostenbewusstsein, aber es führt erst mittelfristig zu tieferen Kosten. Es kann nicht angehen, dass die Problematik in erster Linie auf die Vorsorgeeinrichtungen überwältigt wird. Vielmehr braucht es Beschränkungen bei den kostentreibenden Anlagegefässen und eine stärkere Regulierung bei der Kostenstruktur von Finanzprodukten. Für Letzteres muss auch die Finma als Aufsichtsbehörde des Finanzmarktes ihre Rolle wahrnehmen. Die Kostenfrage ist nicht nur im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Beruflichen Vorsorge zu beurteilen. Die Kosten wirken sich auch auf die Finanzierung der Leistungsverpflichtungen aus. Das Einsparpotential muss daher zuerst ausgeschöpft werden, bevor Leistungskürzungen avisiert werden.

Sind Sie dafür, Art. 3 BVG aufzuheben (13.3.1.2)?

Obschon die Bestimmung in der Praxis noch nie geltend gemacht wurde, hat sie ihre Berechtigung. Denn die Bundesverfassung sieht in Art. 113 Abs. 2 lit e vor, dass der Bund Berufsgruppen von Selbständigerwerbenden der obligatorischen Versicherung unterstellen kann. Daher macht die entsprechende Ausführungsbestimmung Sinn.

Sind Sie dafür, einen elektronischen, standardisierten Meldezettel bei einem Freizügigkeitsfall einzuführen (13.3.1.3)?

Ja, der Vorschlag erscheint sinnvoll.

Sind Sie dafür, den Vorsorgeausweis zu standardisieren (13.3.1.4)?

Auch dieser Vorschlag macht Sinn.

Sind Sie dafür, die 3-Monatsfrist zur Unterstellung unter das BVG aufzuheben (13.3.1.5)?

Der SGB unterstützt die Aufhebung der 3-Monatsfrist zur Unterstellung unter das BVG.

Sind Sie dafür, die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenerwerb aufzuheben (13.3.1.6)?

Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenerwerb ist häufig schwierig und nicht schlüssig, so dass die Aufhebung der Unterscheidung Sinn macht.

Sind Sie dafür, alle atypischen Arbeitnehmer bei der Auffangeinrichtung zu versichern (13.3.1.7)?

Arbeitnehmende, die starken Einkommensschwankungen ausgesetzt sind bzw. nur ein sehr geringes Einkommen erzielen, verfügen über eine schlechte Abdeckung in der beruflichen Vorsorge. Ihr Renteneinkommen fällt dadurch zu gering aus und muss daher erhöht werden. Wir erachten jedoch diesen Vorschlag nicht als zielführend: Es existiert keine Legaldefinition von „atypischer Arbeit“. Folglich wäre unklar, wer überhaupt bei der Auffangeinrichtung zu versichern wäre. Würde man eine Legaldefinition einführen, hätte dies erhebliche Auswirkung auf die Bewertung der Arbeitsverhältnisse. Dadurch wären beispielsweise im selben Betrieb die „Stammebelegschaft“ bei einer Firmenkasse versichert, während die Aushilfen bei der Auffangeinrichtung versichert wären. Dies würde die bereits heute stossenden Unterschiede zwischen den Arbeitsverhältnissen noch vergrössern.

Sind Sie dafür, die Destinatärkreise in der Vorsorge zu harmonisieren (13.3.1.8)?

Für den SGB macht eine Harmonisierung Sinn. Wir unterstützen die Idee, dass das Vorsorgerecht die Leistungspflicht auf hinterlassene Personen, die in einer Lebensgemeinschaft mit der versicherten Person gelebt haben oder durch den Tod einen Versorgerschaden erlitten haben, beschränkt. Weitergehende Begünstigungen, wie teilweise in der 3. Säule üblich, würden dadurch hinfällig.

Sind Sie dafür, die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge zu konzentrieren (13.3.1.9)?

Wir unterstützen Massnahmen, welche zur Übersichtlichkeit der Regulierung führen.

Sind Sie dafür, den Koordinationsabzug und die Eintrittsschwelle aufzuheben (13.3.1.10)?

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund möchte an der aktuellen Eintrittsschwelle festhalten. Die weit verbreitete Teilzeitarbeit – insbesondere bei Frauen - und die damit einhergehende schlechtere Abdeckung durch die berufliche Vorsorge führen zu einem zu tiefen Rentenniveau. Hierzu sind Lösungsvorschläge nötig. Die Senkung des Koordinationsabzugs oder eine pro rata Anwendung sind zwei davon, welche das Rentenniveau vieler Frauen verbessern und daher vom SGB unterstützt werden. Für den SGB kann die Thematik des Koordinationsabzugs aber nur im Zusammenspiel mit der ersten Säule betrachtet werden.

Besonderes Augenmerk verdient auch die Situation bei Mehrfachbeschäftigungen mit kleinem Pensum. Hier führt die mehrmalige Anwendung des Koordinationsabzugs zu einer unzureichenden versicherungsrechtlichen Abdeckung. In solchen Konstellationen muss der Koordinationsabzug nur einmal stattfinden oder im Verhältnis zum Stellenpensum stehen.

Sind Sie dafür, die freiwillige Versicherung aufzuheben (13.3.1.11)?

Die Streichung dieser Möglichkeit ist trotz der geringen Anwendungsquote nicht angezeigt.

Sind Sie dafür, einheitliche Altersgutschriften einzuführen (13.3.1.12)?

Wir erachten die geltenden Altersgutschriften als opportun. Einheitliche Altersgutschriften würden zu beachtlichen Mehrkosten, namentlich bei den jüngeren Versicherten, führen. Der vorgebrachte Einwand, dass ältere Arbeitnehmende wegen der hohen Pensionskassenbeiträge zu teuer sind und daher keine Beschäftigung finden, trifft nicht zu. Wie eine kürzlich publizierte Untersuchung der Universität Basel (Sheldon/Cueni: Die Auswirkungen der Altersgutschriften des BVG auf die Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer, 2011) zeigt, schmälern die höheren Altersgutschriften bei älteren Arbeitnehmenden ihre Beschäftigungschancen nicht.

Sind Sie dafür, dass die Individualisierungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge eingeschränkt oder abgeschafft werden (13.3.1.13)?

Der SGB lehnt die mit der 1. BVG-Revision eingeführten Wahlmöglichkeiten ab. Wir fordern daher eine Abschaffung der Wahl zwischen mehreren Vorsorgeplänen und Anlagestrategien. Die berufliche Vorsorge muss als kollektive Versicherung ausgestaltet sein. Für individuelle Lösungen bleibt genügend Raum in der 3. Säule.

Sind Sie dafür, dass die Vorfinanzierung des Vorbezugs der Altersleistungen nicht mehr möglich ist (13.3.1.14)?

Vorzeitige Pensionierungen entsprechen einem Wunsch zahlreicher Arbeitnehmender. Die bestehenden Möglichkeiten zur Finanzierung eines Vorbezugs dürfen daher nicht eingeschränkt werden.

Sind Sie dafür, dass nicht erfolgswirksame, aber bekannte Kosten erfasst werden (13.3.2.3)?

Der SGB unterstützt diesen Lösungsansatz. Wir möchten jedoch betonen, dass es mit der Transparenz alleine nicht getan ist. Die Informationsflut, die damit einhergeht, muss verarbeitet werden und ruft häufig weitere Spezialisten auf den Plan.

Sind Sie dafür, dass die Transparenz der Finanzprodukte verbessert wird (13.3.2.4)?

Wir sehen in den Transparenzvorschriften einen ersten Schritt. Häufig können sogar Fachleute die Angemessenheit der ausgewiesenen Kosten nicht beurteilen. Für Stiftungsräte und -rätinnen ist die Überprüfung der Kosten von Finanzprodukten wesentlich schwieriger. Bereits die Funktionsweise von Finanzprodukten mit verschachtelter Bewirtschaftung zu verstehen, ist eine Herausforderung, geschweige denn die Kosten zu beurteilen. Hier müsste eine stärkere Kostenkontrolle seitens der Aufsichtsbehörde stattfinden.

Sind Sie dafür, dass die Kosten der Rückversicherung in der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden (13.3.2.5)?

Die Kosten, welche durch die Versicherungsverträge zustande kommen, müssen klarer ersichtlich werden.

Sind Sie dafür, dass die Oberaufsichtskommission in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Weisungen zur Vergleichbarkeit von Vorsorgeeinrichtungen erlässt (14.4.1.2)?

Dieser Lösungsansatz ist für den SGB nicht klar. Der Bericht führt den Inhalt und Nutzen des vorgeschlagenen best-practice-standard nicht aus. Die Ausführungen bleiben floskelhaft.

Sind Sie dafür, dass die Vorsorgeeinrichtungen zwecks Vergleichbarkeit einheitliche Benchmarks verwenden (14.4.1.3)?

Benchmarks entsprechen einem Trend. Sie verlangen aber eine gewisse Einheitlichkeit der Strukturen, um überhaupt sinnvoll angewendet werden zu können. Es ist zweifelhaft, ob in der heterogenen Beruflichen Vorsorge die Definition von Benchmarks überhaupt möglich ist. Der SGB empfiehlt in dieser Sache, keine Ressourcen zu binden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin